

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 153/2019/2020

21.08.2020 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 21.08.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 47.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 15.700,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

07.08.2020

Per E-Mail

Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen Fortuna Düsseldorf 1895 und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 03.11.2019 in Düsseldorf

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 47.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 15.700,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Kölner Fanblock drei Bengalische Feuer, drei Blinker und zwei Rauchköpfe entzündet. Zum Anpfiff der 2. Halbzeit wurden im Kölner Fanblock mindestens 40 Bengalische Feuer abgebrannt. In der 52. Spielminute wurden fünf Bengalische Feuer, in der 68. Spielminute weitere acht Bengalische Feuer abgebrannt. In der 80. und 81. Spielminute wurde jeweils ein Bengalisches Feuer im Kölner Fanblock abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde davon jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen

zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 63.000,- Euro.

Entsprechend der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts (Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 04.08.2020, Nr. 16/2019/2020 BG) reduziert der DFB-Kontrollausschuss diesen grundsätzlich anzusetzenden Betrag um ca. 1/4 auf nunmehr 47.000,- Euro. Dies deshalb, weil die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen – durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle, Schwierigkeiten gekommen sind. Bei den Verfahren aus dem Jahr 2019, die noch nicht abgeschlossen sind, wird deshalb, wegen der jetzt erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, gemäß der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts der genannte Abzug vorgenommen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis **spätestens Freitag, 14.08.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –